

Statuten des Vereins

Frauenrat Salzburg



Präambel

„Die Vision des Feminismus ist nicht die „weibliche Zukunft“. Es ist eine menschliche Zukunft. Ohne Rollenzwänge, ohne Macht- und Gewaltverhältnisse, ohne Männerbünde und Weiblichkeitswahn.“ (Johanna Dohnal, 2004)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Frauenrat Salzburg“.
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesland Salzburg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

1. Im Frauenrat Salzburg sind Menschen vertreten, die sich als Frauen verstehen.
2. Der Verein besteht etwa aus Frauen/Mädcheninitiativen, -gruppen, -projekten, -beauftragten und -referentinnen, politischen Frauensprecherinnen sowie autonomen Frauen und Mädchen, die sich laut Selbstverständnis für die Veränderung und Verbesserung der Lebenssituation von Frauen einsetzen und sich Fraueninteressen verpflichtet fühlen.
3. Der Verein ist die Basis zur Vernetzung aller Frauen/Mädcheninitiativen, -organisationen, -projekte, gruppen, -beauftragten, -referentinnen, politischen Frauensprecherinnen und interessierter Einzelfrauen/-mädchen des Bundeslandes Salzburg.
4. Der Verein hat zum Ziel, Frauen/Mädchenanliegen und Frauen/Mädchenforderungen durch Zusammenarbeit aller Frauen/Mädchengruppen und Frauen/Mädcheneinrichtungen aufzuzeigen, diesen zur Durchsetzung zu verhelfen und damit die Frauen- und Mädchenpolitik im Bundesland Salzburg zu unterstützen.
5. Der Verein fungiert als beratendes Kompetenznetzwerk zu frauen-/mädchenrelevanten Themen für politische, sozioökonomische und kulturelle Institutionen im Land Salzburg.
6. Der Verein analysiert und beobachtet die Situation der Frauen und Mädchen im Besonderen im Bundesland Salzburg und reagiert in gemeinsamen, öffentlichkeitswirksamen Aktionen und gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit.

7. Der Verein tritt bei Wahrung der Selbstständigkeit und bei Bejahung der Verschiedenartigkeit seiner Mitglieder dafür ein, den Belangen von Frauen und Mädchen das zustehende Gewicht zu geben und sie durchzusetzen.
8. Der Verein tritt für die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Toleranz und Zusammenarbeit und Sicherung der Demokratie ein.
9. Der Verein konfrontiert die Öffentlichkeit und die diversen politischen Gremien (in Land, Stadt und Gemeinden, Kammern usw.) mit den Beschlüssen, der Kritik und den Forderungen des Frauenrates.
10. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Frauenringes und unterstützt als aktives Mitglied dessen Arbeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Erfahrungs- und Interessensaustausch, sowie Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen
 - b. Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Frauen auf allen Gebieten des Rechtes und der Gesellschaft
 - c. Erarbeitung und Bereitstellen fachlicher Grundlagen für die Mitglieder;
 - d. Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
 - e. Kooperationen mit nationalen und internationalen Frauenverbänden, sowie Kontakte zu nationalen und internationalen Institutionen und Entsendungen von Vertreterinnen
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachmittel aus Förderungen durch die öffentliche und nicht-öffentliche Hand
 - c. Spenden
 - d. Schenkungen
 - e. und Zuwendungen sonstiger Art

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Es können dies juristische Personen sein, die als Sozialeinrichtungen, Verbände, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen tätig sind, oder natürliche Personen, die die Intentionen des Vereins mittragen.

- b. Fördernde Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, die den Verein, vorrangig durch finanzielle Mittel in seinen Aufgaben unterstützen
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
2. Alle Mitglieder erkennen die Republik Österreich und ihre demokratische Staatsform an. Von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen sind: Organisationen und Initiativen sowie einzelne Frauen, die frauenfeindliches, sexistisches, rassistisches, minderheitenfeindliches und faschistoides Gedankengut vertreten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann von einer natürlichen Person oder einer mitgliedwerbenden Organisation in Form eines Motivationsschreibens an den Vorstand beantragt werden. Diese wird dann in die nächste erweiterte Vorstandssitzung eingeladen, um sich den Mitgliedern vorzustellen. Anschließend wird über die Aufnahme abgestimmt. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch den Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nach Begleichung der Verbindlichkeiten jederzeit erfolgen. Der Austritt muss schriftlich (per E-Mail oder Post) dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
3. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied an den Vorstand schriftlich (per E-Mail oder Post) gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Das vom Antrag auf Ausschluss betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
4. Dem Ausschlussantrag muss eine schriftliche, inhaltliche Begründung zugrunde liegen, die an alle Mitglieder - auch an das betroffene Mitglied - vierzehn Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung versendet und in der Folge diskutiert wird. Stimmenthaltungen in Eigenverantwortung bei eventuellen Rollenkonflikten werden vorausgesetzt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes, auch eines Ehrenmitgliedes, aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den erweiterten Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (das sind Einzelmitglieder und nominierte Vertreter*innen von juristischen Personen) zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, bevollmächtigte Vertreterinnen zu nominieren, welche die Rechte ausüben.
5. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und zur Leistung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Beschlüsse des Vereins werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Stimmenthaltungen werden, in Eigenverantwortung, bei eventuellen Rollenkonflikten vorausgesetzt.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Finanzkontrolle (Rechnungsprüfer*innen)
4. Schiedsgericht

§ 9: Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes 2002

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen statt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zwei- Drittel-Mehrheit ausdrücklich beschließt.

5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wobei eine Wartefrist von 15 Minuten vorzusehen ist.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Statutenänderung, Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 bzw. Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 3, Auflösung des Vereines und die Enthebung des Vorstandes, einzelner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer*in bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende, in deren Verhinderung deren Vertreterinnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte vom Vorstand
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer*innen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein
7. Beschlussfassung über eine Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines
8. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beratung und Beschlussfassung über, auf der Tagesordnung stehende, Tagesordnungspunkte
10. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
11. Genehmigung der Geschäftsordnung

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und zwar jedenfalls aus:
 - a. der Vorsitzenden
 - b. der Finanzreferent*in
 - c. der Schriftführer:in und
 - d. deren Stellvertreter:innen

2. Vorsitzende, Finanzreferentin, Schriftführerin sowie deren Stellvertreter*innen und weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Aufgrund der überparteilichen Zielsetzung des Frauenrates sind Frauen in gewählten politischen Ämtern vom Vorstandsposten ausgeschlossen.
3. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.
4. Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreter*innen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Dienstposten, sowie über die Anstellung und Kündigung von Angestellten.
6. Die Funktionsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar.
7. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder Rücktritt, durch den Tod des Mitgliedes.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich (per E-Mail oder Post) an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolger*in wirksam.
9. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren Stellvertreter*innen schriftlich oder mündlich einberufen, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.
10. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Überprüfung und Entscheidung des Finanzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes
3. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der erweiterten Vorstandssitzungen
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreter*innen und der Finanzreferentin, im Sinne des 4-Augen-Prinzipes, gemeinsam zu unterfertigen.
5. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a. Die Vorsitzende und ihre Vertreter*innen sind Vertreter*innen des Vereins nach

außen. Sie führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, den erweiterten Vorstandssitzungen und im Vorstand.

6. Der Finanzreferent*in obliegt gemeinsam mit der Vorsitzenden die Geldgebarung des Vereines.
7. Die Schriftführer*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der erweiterten Vorstandssitzungen und des Vorstandes.
8. Verträge und Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art, sowie in Geld- und Personalangelegenheiten zeichnen die Vorsitzende und die Finanzreferent*in gemeinsam.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden und der Finanzreferent*in deren Stellvertreter*innen.

§ 13: Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 7-8.

§ 14: Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage eine Schiedsgerichtsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer gemeinnützigen Institution zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie des Frauenrates Salzburg verfolgt.